



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 18.08.2019

Vergewaltigung in Neuötting

Eine Vergewaltigung im Landkreis Altötting nach dem dortigen Volksfest wirft zahlreiche Fragen auf, welche sich mindestens im Landkreis Altötting große Teile der dortigen Bevölkerung stellen: „Eine 52-jährige Einheimische war am frühen Sonntagmorgen gegen 5 Uhr nach dem Besuch einer Bar zu Fuß auf dem Nachhauseweg. Sie wollte dabei auf der Konventstraße von Neuötting in Richtung Altötting gehen. Wie die Frau später gegenüber der Polizei angab, müssen ihr dabei zwei Männer gefolgt sein, welche sie im Bereich westlich des Kieswerks gewaltsam in eine Grünfläche neben der Straße zogen und vergewaltigten. Nach der Tat flüchteten die beiden Täter in unbekannter Richtung. Ein Autofahrer fand das Opfer wenig später und fuhr die 52-Jährige nach Hause, von wo aus die Polizei verständigt wurde. Die traumatisierte Frau kam zur Untersuchung in ein Krankenhaus. Täterbeschreibungen Täter eins: männlich, dunkelhäutig, Mitte zwanzig, etwa 175 cm groß, eher schmächtige Figur, hat auffallend große Schneidezähne, trug eine schwarz-weiße Kappe, ein rot-schwarz kariertes Hemd und eine schwarze Hose mit Löchern im Kniebereich. Täter zwei: männlich, dunkelhäutig, ebenfalls Mitte zwanzig, etwas kleiner als Täter eins, ebenfalls eher schmächtige Figur, schwarze, krause Haare; trug dunkelblaue Kleidung.“ (<https://www.innsalzach24.de/innsalzach/region-alt-neuoetting/neuoetting-ort484669/neuoetting-frau-zwei-maennern-gruenflaeche-gezogen-vergewaltigt-12911590.html>)

Offenbar nicht durch die verallgemeinernde Täterbeschreibung der Polizei, sondern durch ein von der Bevölkerung gemachtes Video auf dem Volksfest wurden dann innerhalb kürzester Zeit zwei Personen identifiziert: „Aufgrund der unverzüglich eingeleiteten Ermittlungen und einem wichtigen Hinweis aus der Bevölkerung konnten zwei 25- bzw. 28-jährige eritreische Staatsangehörige als Tatverdächtige ermittelt werden. Unter enger Einbindung der Staatsanwaltschaft Traunstein wurde aufgrund der Beweislage der Tatverdacht erhärtet und Haftbefehl gegen die zwei Männer wurde erlassen. Nach erfolgter Festnahme wurden die beiden Tatverdächtigen am Donnerstag, den 15. August, dem Ermittlungsrichter vorgeführt. Dieser ordnete die Untersuchungshaft der zwei Männer an. Sie wurden in Justizvollzugsanstalten eingeliefert. Der Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd, Robert Kopp, der von den Festnahmen unverzüglich informiert wurde, zum schnellen Ermittlungs- und Fahndungserfolg: „Die Polizei kann die Straftat nicht ungeschehen machen. Mit dem schnellen Ermittlungserfolg haben wir allerdings einen wichtigen Beitrag für die Sicherheit und vor allem für das Sicherheitsgefühl der Menschen in der Region geleistet.“ Der Polizeipräsident bedankte sich bei allen beteiligten Kolleginnen und Kollegen der Kripo Mühldorf sowie bei allen unterstützenden Dienststellen für die umfangreichen Ermittlungen und die durchgeführten Zugriffsmaßnahmen. Ein großes Lob für die gute Mithilfe geht auch an die Bevölkerung.“ (<https://www.innsalzach24.de/innsalzach/region-alt-neuoetting/neuoetting-ort484669/nach-vergewaltigung-neuoetting-kripo-nimmt-zwei-maenner-fest-12916021.html>)

Gemäß Wikipedia teilt sich die Bevölkerung Eritreas offiziell zu fast gleichen Teilen in Muslime (Sunniten) und Christen (Eritreisch-Orthodoxe Tewahedo-Kirche, Protestanten, Katholiken).

Offen ist auch die Frage, ob möglicherweise der Umstand, eine unbeschnittene Frau vor sich zu haben, auf die Täter stimulierend gewirkt haben könnte: „Die Beschneidung

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierung liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers.

garantiere auch die Erhaltung der für die Eheschließung unerlässlichen Jungfräulichkeit, indem einerseits die Lust der Frau gebändigt wird, andererseits die Frau durch eine Infibulation auch vor Vergewaltigung geschützt sein soll. Es wird ebenso daran geglaubt, die unbeschnittene Frau besitze eine niedrige Fertilität.“ (<https://www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/weibliche-genitalverstuemmelung/unser-engagement/aktivitaeten/genitalverstuemmelung-in-afrika/fgm-in-afrika/1427-eritrea>)

Ich frage die Staatsregierung:

1. Tatverdächtige (1):
 - 1.1 Welche Personaldaten haben das Opfer und jeder der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ (bitte hierbei mindestens alle Staatsangehörigkeiten; die Religionszugehörigkeit; die Volksgruppe innerhalb des Heimatlands, der jeder der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ angehört, aufschlüsseln und bitte nur in dem Fall von den Abgeordnetenrechten gleichwertig entgegenstehenden Grundrechten eines jeden der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ und dann gemessen an der Maßgabe aus BVerfG JZ 2017 1161; 1164 RdNr. 100 im Rahmen der praktischen Konkordanz antworten und bitte begründen)?
 - 1.2 Welche Ansprüche auf Leistungen von der öffentlichen Hand nahm jeder der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ am Vorabend der ihnen vorgeworfenen Tat, also am 10.08.2019, in Anspruch (bitte hierbei im Fall des Vorliegens von den Abgeordnetenrechten gleichwertig entgegenstehenden Grundrechten eines jeden der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ gemessen an BVerfG JZ 2017 1161; 1164 RdNr. 100 und dann unter Anführung einer Begründung im Rahmen der praktischen Konkordanz antworten)?
 - 1.3 Auf welchen Wegen kamen jeder der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ nach Aktenlage in die EU/Schengen-Raum, insbesondere nach Bayern (bitte unter Angabe der Daten chronologisch deren Grenzübertritte in die EU und die Grenzübertritte innerhalb der EU aufschlüsseln)?
2. Tatverdächtige (2):
 - 2.1 In welchen Landkreisen/kreisfreien Städten wohnte jeder der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ gemäß Aktenlage seit seiner Ankunft im Schengen-Raum und insbesondere in Bayern (bitte chronologisch alle Wohnorte auch in Bayern nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285 ff vollständig und zutreffend aufschlüsseln und hierbei auch die Gründe für einen Umzug/eine Verlegung angeben, so z. B. „Gesetzesverstöße“, und im Fall des Vorliegens von den Abgeordnetenrechten gleichwertig entgegenstehenden Grundrechten eines jeden der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“, gemessen an BVerfG JZ 2017 1161; 1164 RdNr. 100, unter Anführung einer Begründung im Rahmen der praktischen Konkordanz ausführen)?
 - 2.2 Welche Daten hat der Durchlauf des Asylverfahrens/Schutzverfahrens o.Ä. bei jedem der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ inkl. dem rechtlichen Aufenthaltsstatus nach gegenwärtiger Aktenlage (bitte chronologisch die Bescheide und Titel der Bescheide angeben, welche Einfluss auf den Aufenthaltsstatus eines jeden der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ haben, und im Fall des Vorliegens von den Abgeordnetenrechten gleichwertig entgegenstehenden Grundrechten eines jeden der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“, gemessen an BVerfG JZ 2017 1161; 1164 RdNr. 100 und unter Anführung einer Begründung im Rahmen der praktischen Konkordanz ausführen)?
 - 2.3 An welchem Datum hat der jeder der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ seinen gegenwärtigen Aufenthaltsstatus erhalten (im Falle einer in Aussicht gestellten Beendigung des Aufenthalts bitte das Datum dieser angezielten Maßnahme mit angeben)?

3. Sozialisierung der Tatverdächtigen:
 - 3.1 Wie oft ist jeder der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ gemäß Aktenlage in Deutschland bereits polizeilich auffällig geworden (bitte unter Angabe der entsprechenden Strafvorschriften nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285 ff vollständig und zutreffend chronologisch aufschlüsseln)?
 - 3.2 Wie oft hat jeder der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ gemäß Aktenlage in Deutschland bereits Ermittlungsverfahren gegen sich laufen gehabt (bitte unter Angabe der entsprechenden Strafvorschriften nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285 ff vollständig und zutreffend chronologisch aufschlüsseln)?
 - 3.3 Wie oft ist jeder der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ gemäß Aktenlage in Deutschland bereits gerichtlich verurteilt worden oder hat einen Strafbefehl akzeptiert (bitte unter Angabe der entsprechenden Vorschriften nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285 ff vollständig und zutreffend chronologisch aufschlüsseln)?

4. Lebenssituation:
 - 4.1 In welchen Gemeinden wohnte bzw. wohnt jeder der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ nach gegenwärtigem Ermittlungsstand, seit er sich in Bayern befindet (bitte chronologisch unter Angabe von Gründen für Wohnortwechsel nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285 ff vollständig und zutreffend chronologisch aufschlüsseln)?
 - 4.2 Ist der Staatsregierung bekannt, durch welche Hilfsorganisation jeder der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ gemäß Aktenlage in Deutschland betreut wurde (bitte nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285 ff vollständig und zutreffend aufschlüsseln)?
 - 4.3 Welche Unterstützungsleistungen und Zahlungen erhält jeder der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ gegenwärtig (bitte nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285 ff vollständig und zutreffend aufschlüsseln)?

5. Wohnsituation:
 - 5.1 Wie ist jeder der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ gegenwärtig untergebracht (z. B. in einer Gemeinschaftsunterkunft, gemeinsame Wohnung, Einzelwohnung etc.)?
 - 5.2 Verfügt die Unterkunft, in welcher jeder der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ untergebracht ist, über einen eigenen WLAN-Zugang (bitte die Bedingungen angeben, unter welchen die Bewohner den WLAN-Zugang nutzen können, nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285 ff vollständig und zutreffend angeben)?
 - 5.3 Hatten die Bewohner über den in 5.2 abgefragten WLAN-Zugang bis mindestens 10.08.2019 zumindest theoretisch Zugang zu pornografischem Material (bitte nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285 ff vollständig und zutreffend unter Berücksichtigung von Sicherungsmaßnahmen gegen den Konsum derartigen Materials aufschlüsseln)?

6. Opfer:
 - 6.1 Sind nach derzeitigem Kenntnisstand das Opfer und die „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ vom Volksfest gemeinsam in die Bar oder zur Bar gegangen?
 - 6.2 Welche Hilfestellungen wurden der „traumatisierten Frau“ von staatlicher Seite, also durch Vertreter des Landes, des Bezirks, des Landkreises, ihrer Heimatgemeinde angeboten (bitte Art der Hilfestellung und deren Zeitpunkt angeben)?
 - 6.3 Welche Initiative(n) hat der Landrat des Landkreises Altötting nach dieser Tat ergriffen, um die Bevölkerung vor derartigen Taten in Zukunft besser zu schützen (bitte unter Angabe des Datums der Initiative aufschlüsseln)?

7. Sexueller Missbrauch im Landkreis Altötting:
- 7.1 Wie viele Fälle sexuellen Missbrauchs wurden in den für den Landkreis Altötting einschlägigen Postleitzahlengebieten durch die Organe des Freistaates seit 2010 entgegengenommen (bitte nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285 ff vollständig und zutreffend chronologisch und unter Angabe der für sexuellen Missbrauch charakteristischen Paragrafen vorzugsweise tabellarisch aufschlüsseln und hierbei auch jugendliche Tatverdächtige und tatverdächtige Kinder nach Maßgabe aus BVerfG JZ 2017 1161; 1164 RdNr. 100 und unter Anführung einer Begründung im Rahmen der praktischen Konkordanz mindestens statistisch mit einbeziehen)?
- 7.2 Wie viele Fälle sexuellen Missbrauchs wurden in den für den Landkreis Altötting einschlägigen Postleitzahlengebieten durch das zuständige Gericht seit 2010 verhandelt (bitte nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285 ff vollständig und zutreffend chronologisch und unter Angabe der für sexuellen Missbrauch charakteristischen Paragrafen vorzugsweise tabellarisch aufschlüsseln und hierbei auch jugendliche Tatverdächtige und tatverdächtige Kinder gemessen an BVerfG JZ 2017 1161; 1164 RdNr. 100 und unter Anführung einer Begründung im Rahmen der praktischen Konkordanz mindestens statistisch mit einbeziehen)?
- 7.3 Welche Staatsangehörigkeiten haben die in 7.2 abgefragten Täter seit inkl. 2014 (bitte alle Staatsangehörigkeiten der Täter nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285 ff vollständig und zutreffend angeben)?
8. Wertungen der Staatsregierung:
- 8.1 Wie viele Fälle sind der Staatsregierung bekannt, in denen Personen mit ausschließlich deutschem Pass in Bayern eine Eritreerin vergewaltigt haben?
- 8.2 Wie erklärt sich die Staatsregierung die Diskrepanz zwischen den in 1 bis inkl. 7 abgefragten Fällen zu den in 8.1 abgefragten Fällen (bitte nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ-RR 2014 285 [786] antworten)?
- 8.3 Bewertet die Staatsregierung die Bezeichnung „dunkelhäutig“ in der herausgegebenen Personenbeschreibung als hinreichend präzise für eine Personenbeschreibung, um unter dieser Personenbeschreibung nicht wider besseren Wissens einen falschen Verdacht auch auf z. B. Inder, Amazonasindianer oder sogar sonnengebräunte Urlaubsheimkehrer zu lenken (bitte nach Maßgabe aus BVerfGE 57: 1 [5] ; 13, 123 [125] begründen)?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 10.10.2019

Vorbemerkung:

Teile der Schriftlichen Anfrage beziehen sich auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer oder verschiedenen Einzelpersonen. Die dem parlamentarischen Fragesteller durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des oder der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass eine Beantwortung jedoch nur statthaft ist, soweit die Angaben z. B. durch Anonymisierungen nicht personenbeziehbar sind. Im Übrigen ist ein überwiegendes Informationsinteresse, das die Identifizierbarkeit von Einzelpersonen durch den Fragesteller oder auch durch Dritte, denen die Angaben aufgrund der vorgesehenen Drucklegung offengelegt werden, ermöglicht, weder dargelegt noch erkennbar.

Unter Berücksichtigung dieser Grenzen und der besonderen Umstände des vorliegenden, besonders öffentlichkeitswirksamen und medial bekannt gemachten Falles ist eine Beantwortung der Schriftlichen Anfrage nur eingeschränkt wie folgt möglich:

1. Tatverdächtige (1):

- 1.1 Welche Personaldaten haben das Opfer und jeder der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ (bitte hierbei mindestens alle Staatsangehörigkeiten; die Religionszugehörigkeit; die Volksgruppe innerhalb des Heimatlands, der jeder der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ angehört, aufschlüsseln und bitte nur in dem Fall von den Abgeordnetenrechten gleichwertig entgegenstehenden Grundrechten eines jeden der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ und dann gemessen an der Maßgabe aus BVerfG JZ 2017 1161; 1164 RdNr. 100 im Rahmen der praktischen Konkordanz antworten und bitte begründen)?**

Die Beantwortung der Frage ist aus den in der Vorbemerkung dargestellten Gründen nicht statthaft.

- 1.2 Welche Ansprüche auf Leistungen von der öffentlichen Hand nahm jeder der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ am Vorabend der ihnen vorgeworfenen Tat, also am 10.08.2019, in Anspruch (bitte hierbei im Fall des Vorliegens von den Abgeordnetenrechten gleichwertig entgegenstehenden Grundrechten eines jeden der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ gemessen an BVerfG JZ 2017 1161; 1164 RdNr. 100 und dann unter Anführung einer Begründung im Rahmen der praktischen Konkordanz antworten)?**

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales kann mangels Zuständigkeit keine Auskunft darüber geben, welche Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) die Tatverdächtigen erhalten. Zuständig ist die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit. Unabhängig davon hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales Zweifel, inwiefern diese aufgrund von datenschutzrechtlichen Vorschriften befugt ist, entsprechende Informationen weiterzugeben. Letztlich muss dies zur Erfüllung einer Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich sein. Ein solcher Zusammenhang ist vorliegend nicht erkennbar.

- 1.3 Auf welchen Wegen kamen jeder der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ nach Aktenlage in die EU/Schengen-Raum, insbesondere nach Bayern (bitte unter Angabe der Daten chronologisch deren Grenzübertritte in die EU und die Grenzübertritte innerhalb der EU aufschlüsseln)?**

Die Beantwortung der Frage ist aus den in der Vorbemerkung dargestellten Gründen nicht statthaft.

2. Tatverdächtige (2):

- 2.1 In welchen Landkreisen/kreisfreien Städten wohnte jeder der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ gemäß Aktenlage seit seiner Ankunft im Schengen-Raum und insbesondere in Bayern (bitte chronologisch alle Wohnorte auch in Bayern nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285ff vollständig und zutreffend aufschlüsseln und hierbei auch die Gründe für einen Umzug/eine Verlegung angeben, so z.B. „Gesetzesverstöße“, und im Fall des Vorliegens von den Abgeordnetenrechten gleichwertig entgegenstehenden Grundrechten eines jeden der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“, gemessen an BVerfG JZ 2017 1161; 1164 RdNr. 100, unter Anführung einer Begründung im Rahmen der praktischen Konkordanz ausführen)?**

- 2.2 Welche Daten hat der Durchlauf des Asylverfahrens/Schutzverfahrens o. Ä. bei jedem der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ inkl. dem rechtlichen Aufenthaltsstatus nach gegenwärtiger Aktenlage (bitte chronologisch die Bescheide und Titel der Bescheide angeben, welche Einfluss auf den Aufenthaltsstatus eines jeden der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ haben, und im Fall des Vorliegens von den Abgeordnetenrechten gleichwertig entgegenstehenden Grundrechten eines jeden der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“, gemessen an BVerfG JZ 2017 1161; 1164 RdNr. 100 und unter Anführung einer Begründung im Rahmen der praktischen Konkordanz ausführen)?**
- 2.3 An welchem Datum hat der jeder der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ seinen gegenwärtigen Aufenthaltsstatus erhalten (im Falle einer in Aussicht gestellten Beendigung des Aufenthalts bitte das Datum dieser angezielten Maßnahme mit angeben)?**

Eine Beantwortung der Fragen ist aus den in der Vorbemerkung dargestellten Gründen nicht statthaft.

3. Sozialisierung der Tatverdächtigen:

- 3.1 Wie oft ist jeder der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ gemäß Aktenlage in Deutschland bereits polizeilich auffällig geworden (bitte unter Angabe der entsprechenden Strafvorschriften nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285ff vollständig und zutreffend chronologisch aufschlüsseln)?**
- 3.2 Wie oft hat jeder der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ gemäß Aktenlage in Deutschland bereits Ermittlungsverfahren gegen sich laufen gehabt (bitte unter Angabe der entsprechenden Strafvorschriften nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285ff vollständig und zutreffend chronologisch aufschlüsseln)?**

Anzahl und Gegenstand früherer Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Beschuldigte sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe der §§ 483 ff Strafprozessordnung (StPO) in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften und im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeichert sind. Diese Daten unterliegen einer strikten, bundesrechtlich normierten Zweckbindung. Die bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, soweit dies für Zwecke eines anhängigen (§ 483 Abs. 1 StPO) oder künftigen Strafverfahrens (§ 484 Abs. 1 StPO), bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke der Strafrechtspflege (§ 483 Abs. 2 StPO) oder für Zwecke der Vorgangsverwaltung der Justizbehörden (§ 485 StPO) erforderlich ist. Die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur in Strafverfahren und in engen Grenzen für bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke verwendet werden (§ 492 Abs. 6 StPO). Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der von der Datenspeicherung betroffenen Personen, da in den Registern nicht nur Verfahren erfasst sein können, die durch eine rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch solche, in denen ein Freispruch erfolgt ist, die mangels Tatverdachts eingestellt wurden oder die aus sonstigen Gründen beendet sind.

Umstände, aufgrund derer das Informationsrecht nach §§ 71, 72 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) das Persönlichkeitsrecht der von der Auskunftserteilung betroffenen Personen überwiegt, sind vorliegend nicht ersichtlich. Angaben zu etwaigen früheren Ermittlungsverfahren können daher nicht gemacht werden.

- 3.3 Wie oft ist jeder der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ gemäß Aktenlage in Deutschland bereits gerichtlich verurteilt worden oder hat einen Strafbefehl akzeptiert (bitte unter Angabe der entsprechenden Vorschriften nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285ff vollständig und zutreffend chronologisch aufschlüsseln)?**

Im Bundeszentralregister sind keine strafgerichtlichen Verurteilungen der Beschuldigten eingetragen.

4. Lebenssituation:

- 4.1 In welchen Gemeinden wohnte bzw. wohnt jeder der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ nach gegenwärtigem Ermittlungsstand, seit er sich in Bayern befindet (bitte chronologisch unter Angabe von Gründen für Wohnortwechsel nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285ff vollständig und zutreffend chronologisch aufschlüsseln)?**

Die Beantwortung der Frage ist aus den in der Vorbemerkung dargestellten Gründen nicht statthaft.

- 4.2 Ist der Staatsregierung bekannt, durch welche Hilfsorganisation jeder der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ gemäß Aktenlage in Deutschland betreut wurde (bitte nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285ff vollständig und zutreffend aufschlüsseln)?**
- 4.3 Welche Unterstützungsleistungen und Zahlungen erhält jeder der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ gegenwärtig (bitte nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285ff vollständig und zutreffend aufschlüsseln)?**

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales kann mangels Zuständigkeit keine Auskunft darüber geben, welche SGB-II-Leistungen die Tatverdächtigen erhalten. Zuständig ist die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit. Unabhängig davon hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales Zweifel, inwiefern diese aufgrund von datenschutzrechtlichen Vorschriften befugt ist, entsprechende Informationen weiterzugeben. Letztlich muss dies zur Erfüllung einer Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich sein. Ein solcher Zusammenhang ist vorliegend nicht erkennbar.

Im Übrigen stehen den Betroffenen die Angebote der Flüchtlings- und Integrationsberatung der im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt aktiven Träger offen, in welchem/welcher die Betroffenen ihren Wohnsitz haben.

5. Wohnsituation:

- 5.1 Wie ist jeder der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ gegenwärtig untergebracht (z. B. in einer Gemeinschaftsunterkunft, gemeinsame Wohnung, Einzelwohnung etc.)?**

Der 25-jährige eritreische Staatsangehörige lebt in einer Privatwohnung, der 28-jährige eritreische Staatsangehörige lebt in einer dezentralen Unterkunft des Landratsamts Altötting.

- 5.2 Verfügt die Unterkunft, in welcher jeder der „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ untergebracht ist, über einen eigenen WLAN-Zugang (bitte die Bedingungen angeben, unter welchen die Bewohner den WLAN-Zugang nutzen können, nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285ff vollständig und zutreffend angeben)?**

Hinsichtlich des 25-jährigen eritreischen Staatsangehörigen liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

Die dezentrale Unterkunft, in welcher der 28-jährige eritreische Staatsangehörige lebt, verfügt über einen seitens des Vermieters kostenfrei eingerichteten WLAN-Hausanschluss, über den sich alle Bewohner passwortgeschützt einloggen können. Der Vermieter hat den WLAN-Anschluss mit einer Filterfunktion ausgestattet, sodass keine pornografischen oder sonstige strafrechtlich relevanten Inhalte heruntergeladen werden können.

- 5.3 Hatten die Bewohner über den in 5.2 abgefragten WLAN-Zugang bis mindestens 10.08.2019 zumindest theoretisch Zugang zu pornografischem Material (bitte nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285ff vollständig und zutreffend unter Berücksichtigung von Sicherungsmaßnahmen gegen den Konsum derartigen Materials aufschlüsseln)?**

Siehe Antwort zu Frage 5.2.

6. Opfer:

- 6.1 Sind nach derzeitigem Kenntnisstand das Opfer und die „zwei 25- bzw. 28-jährigen eritreischen Staatsangehörigen“ vom Volksfest gemeinsam in die Bar oder zur Bar gegangen?**

Hierzu kann derzeit keine Aussage getroffen werden, da es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren handelt.

- 6.2 Welche Hilfestellungen wurden der „traumatisierten Frau“ von staatlicher Seite, also durch Vertreter des Landes, des Bezirks, des Landkreises, ihrer Heimatgemeinde angeboten (bitte Art der Hilfestellung und deren Zeitpunkt angeben)?**

Seitens der Polizei wurden dem Opfer das „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ sowie das „Merkblatt zum Opferentschädigungsgesetz – OEG“ ausgehändigt. Des Weiteren wurde von dem Opfer eine „Erklärung der/ des Geschädigten auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz i. V. m. dem Bundesversorgungsgesetz“ unterschrieben. Gleichzeitig erhielt das Opfer den Hinweis auf Hilfe und Unterstützung durch den „Weisser Ring e. V.“ und die Seite www.weisser-ring.de.

Im Übrigen steht dem Opfer bei Bedarf selbstverständlich die zuständige Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsoffer als polizeiliche Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Weiter gehende Erkenntnisse hierzu liegen der Staatsregierung nicht vor.

- 6.3 Welche Initiative(n) hat der Landrat des Landkreises Altötting nach dieser Tat ergriffen, um die Bevölkerung vor derartigen Taten in Zukunft besser zu schützen (bitte unter Angabe des Datums der Initiative aufschlüsseln)?**

Hierzu liegen der Staatsregierung im Einzelnen keine näheren Erkenntnisse vor.

7. Sexueller Missbrauch im Landkreis Altötting:

- 7.1 Wie viele Fälle sexuellen Missbrauchs wurden in den für den Landkreis Altötting einschlägigen Postleitzahlengebieten durch die Organe des Freistaates seit 2010 entgegengenommen (bitte nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285ff vollständig und zutreffend chronologisch und unter Angabe der für sexuellen Missbrauch charakteristischen Paragraphen vorzugsweise tabellarisch aufschlüsseln und hierbei auch jugendliche Tatverdächtige und tatverdächtige Kinder nach Maßgabe aus BVerfG JZ 2017 1161; 1164 RdNr. 100 und unter Anführung einer Begründung im Rahmen der praktischen Konkordanz mindestens statistisch mit einbeziehen)?**

Die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im Landkreis Altötting in den Berichtsjahren 2010 bis 2018 in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst wurden, sind beigefügter Tabelle zu entnehmen. Jahre, in denen keine Fallzahlen vorliegen (Nulljahre), werden in der Tabelle nicht ausgewiesen.

- 7.2 Wie viele Fälle sexuellen Missbrauchs wurden in den für den Landkreis Altötting einschlägigen Postleitzahlengebieten durch das zuständige Gericht seit 2010 verhandelt (bitte nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285ff vollständig und zutreffend chronologisch und unter Angabe der für sexuellen Missbrauch charakteristischen Paragrafen vorzugsweise tabellarisch aufschlüsseln und hierbei auch jugendliche Tatverdächtige und tatverdächtige Kinder gemessen an BVerfG JZ 2017 1161; 1164 RdNr. 100 und unter Anführung einer Begründung im Rahmen der praktischen Konkordanz mindestens statistisch mit einbeziehen)?**
- 7.3 Welche Staatsangehörigkeiten haben die in 7.2 abgefragten Täter seit inkl. 2014 (bitte alle Staatsangehörigkeiten der Täter nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285ff vollständig und zutreffend angeben)?**

Erkenntnisse über die Anzahl der Abgeurteilten und Verurteilten lassen sich der bayerischen Strafverfolgungsstatistik entnehmen. Die Zahlen der bayerischen Strafverfolgungsstatistik beziehen sich jedoch auf ganz Bayern mit Ausnahme einer Übersicht, die die Anzahl der Abgeurteilten und Verurteilten nach Landgerichtsbezirken erfasst. Diese Übersicht enthält aber keine Angaben dazu, aufgrund welcher Straftatbestände die jeweiligen Aburteilungen und Verurteilungen erfolgt sind, sodass sich hieraus nicht entnehmen lässt, wie viele Verurteilte und Abgeurteilte es wegen Fällen des sexuellen Missbrauchs im jeweiligen Landgerichtsbezirk gab. Eine Ausweisung von einzelnen Landkreisen, Städten oder Staatsanwaltschaften sieht das bundeseinheitliche Tabellenprogramm für die Erstellung der bayerischen Strafverfolgungsstatistik von vornherein nicht vor.

In der Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte wird der sexuelle Missbrauch unter dem Sachgebietsschlüssel 15 „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ erfasst. Darunter fallen jedoch neben den Tatbeständen, welche die verschiedenen Erscheinungsformen des sexuellen Missbrauchs unter Strafe stellen, insbesondere also Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 Strafgesetzbuch – StGB), Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174a StGB), Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b StGB), Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174c StGB), Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB) und Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB), auch zahlreiche andere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wie Sexueller Übergriff, Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 StGB), Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB) und Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB). Es lässt sich den Justizgeschäftsstatistiken daher nicht entnehmen, wie viele Verfahrenserledigungen von den Strafgerichten wegen sexuellen Missbrauchs zu verzeichnen waren. Darüber hinaus werden persönliche Attribute wie die Staatsangehörigkeit nicht erfasst. Angaben hierzu wären daher nur aufgrund einer händischen Durchsicht aller Verfahrensakten der letzten Jahre mit Bezug zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung möglich, die aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands und der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden kann.

8. Wertungen der Staatsregierung:

- 8.1 Wie viele Fälle sind der Staatsregierung bekannt, in denen Personen mit ausschließlich deutschem Pass in Bayern eine Eritreerin vergewaltigt haben?**

Durch die Polizeiliche Kriminalstatistik werden keine doppelten Staatsangehörigkeiten ausgegeben. Sobald eine deutsche Staatsangehörigkeit vorliegt, wird die zugrunde liegende Straftat nur mit dieser Staatsangehörigkeit in der Polizeilichen Kriminalstatistik geführt. Eine Auswertung nach „ausschließlich deutscher Staatsangehörigkeit“ aus der Polizeilichen Kriminalstatistik ist daher nicht möglich.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist für die Jahre 2010–2018 mit den Anfrageparametern (Opferstaatsangehörigkeit: eritreisch; Täterstaatsangehörigkeit: deutsch) einen Fall aus.

8.2 Wie erklärt sich die Staatsregierung die Diskrepanz zwischen den in 1 bis inkl. 7 abgefragten Fällen zu den in 8.1 abgefragten Fällen (bitte nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ-RR 2014 285 [786] antworten)?

Eine Vergleichbarkeit der genannten Fragestellungen ist nicht erkennbar, weshalb der Staatsregierung eine Beantwortung der Frage nicht möglich ist.

8.3 Bewertet die Staatsregierung die Bezeichnung „dunkelhäutig“ in der herausgegebenen Personenbeschreibung als hinreichend präzise für eine Personenbeschreibung, um unter dieser Personenbeschreibung nicht wider besseren Wissens einen falschen Verdacht auch auf z.B. Inder, Amazonasindianer oder sogar sonnengebräunte Urlaubsheimkehrer zu lenken (bitte nach Maßgabe aus BVerfGE 57: 1 [5] ; 13, 123 [125] begründen)?

Eine weitere Abstufung der Hautfarbe „dunkelhäutig“ oder eine Zuordnung nach Nationalitäten war zu keiner Zeit der Ermittlungen aufgrund fehlender präziserer Beschreibungen möglich.

Fälle im Landkreis Altötting							
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle Anzahl	TV insgesamt	TV mit Alter		
					< 14	14 < 18	> = 21
2018	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	75	64	1	6	55
2017	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	80	59	2	5	42
2016	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	40	35	0	8	25
2015	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	52	43	1	5	32
2014	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	50	38	1	3	29
2013	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	47	33	1	2	25
2012	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	57	43	1	4	35
2011	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	66	45	1	5	33
2010	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	53	40	2	2	31
2018	110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178, 184i, 184j StGB	21	17	0	1	15
2017	110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178, 184i, 184j StGB	31	25	1	1	20
2016	110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder	17	14	0	3	10

Fälle im Landkreis Altötting							
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle Anzahl	TV insgesamt	TV mit Alter		
					< 14	14 < 18	> = 21
		Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178 StGB					
2015	110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178 StGB	25	23	0	4	14
2014	110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178 StGB	12	11	0	1	10
2013	110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178 StGB	8	6	0	0	5
2012	110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses §§ 174,	16	16	1	1	12

Fälle im Landkreis Altötting							
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle Anzahl	TV insgesamt	TV mit Alter		
					< 14	14 < 18	> = 21
		174a, 174b, 174c, 177, 178 StGB					
2011	110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178 StGB	15	11	0	1	8
2010	110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178 StGB	16	13	0	0	12
2018	111000	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB	6	5	0	0	5
2017	111000	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/Übergriffe §§ 177 Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9, 178 StGB	21	17	0	1	14
2016	111000	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB	12	10	0	1	8

Fälle im Landkreis Altötting							
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle Anzahl	TV insgesamt	TV mit Alter		
					< 14	14 < 18	> = 21
2015	111000	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB	16	16	0	3	8
2014	111000	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB	9	8	0	1	7
2013	111000	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB	2	1	0	0	1
2012	111000	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB	8	10	1	1	7
2011	111000	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB	7	5	0	0	3
2010	111000	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB	3	3	0	0	2
2017	111100	Vergewaltigung überfallartig (Einzeltäter) § 177 Abs. 6 Nr. 1, Abs. 7 und 8 StGB	2	1	0	0	0
2016	111100	Vergewaltigung überfallartig (Einzeltäter) § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 StGB	4	3	0	1	1
2015	111100	Vergewaltigung überfallartig (Einzeltäter) § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 StGB	9	7	0	1	4
2014	111100	Vergewaltigung überfallartig (Einzeltäter) § 177 Abs. 2 Nr. 1,	2	2	0	0	2

Fälle im Landkreis Altötting							
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle Anzahl	TV insgesamt	TV mit Alter		
					< 14	14 < 18	> = 21
		Abs. 3 und 4 StGB					
2013	111100	Vergewaltigung überfallartig (Einzeltäter) § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 StGB	1	1	0	0	1
2011	111100	Vergewaltigung überfallartig (Einzeltäter) § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 StGB	1	1	0	0	1
2016	111200	Vergewaltigung überfallartig (durch Gruppen) § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB	1	0	0	0	0
2015	111200	Vergewaltigung überfallartig (durch Gruppen) § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB	1	2	0	0	1
2015	111300	Vergewaltigung durch Gruppen § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB	1	2	0	2	0
2017	111400	Sonstige Straftaten gemäß § 177 Abs. 6 Nr. 1, Abs. 7 und 8 StGB	14	14	0	1	12
2016	111400	Sonstige Straftaten § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 StGB	7	7	0	0	7
2015	111400	Sonstige Straftaten § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 StGB	5	6	0	0	3
2014	111400	Sonstige Straftaten § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 StGB	7	6	0	1	5
2013	111400	Sonstige Straftaten § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 StGB	1	0	0	0	0
2012	111400	Sonstige Straftaten § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 StGB	8	10	1	1	7
2011	111400	Sonstige Straftaten § 177	6	4	0	0	2

Fälle im Landkreis Altötting							
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle Anzahl	TV insgesamt	TV mit Alter		
					< 14	14 < 18	> = 21
		Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 StGB					
2010	111400	Sonstige Straftaten § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 StGB	3	3	0	0	2
2017	111600	Sexuelle Übergriffe § 177 Abs. 1, 2, 3, 4, 7, 8 und 9 StGB	5	2	0	0	2
2018	111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	4	4	0	0	4
2018	111800	Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall § 177 Abs. 1, 2, 4, 5 i. V. m. Abs. 6 Nr. 2, 7, 8 StGB	2	1	0	0	1
2017	112000	Sonstige sexuelle Nötigung § 177 Abs. 5, 7, 8 und 9 StGB	1	1	0	0	1
2016	112000	Sonstige sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1 und 5 StGB	5	5	0	2	3
2015	112000	Sonstige sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1 und 5 StGB	9	7	0	1	6
2014	112000	Sonstige sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1 und 5 StGB	3	3	0	0	3
2013	112000	Sonstige sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1 und 5 StGB	5	4	0	0	3
2012	112000	Sonstige sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1 und 5 StGB	8	6	0	0	5
2011	112000	Sonstige sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1 und 5 StGB	6	4	0	1	3
2010	112000	Sonstige sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1 und 5 StGB	9	8	0	0	8
2018	112100	Sexueller Übergriff und	6	5	0	1	4

Fälle im Landkreis Altötting							
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle Anzahl	TV insgesamt	TV mit Alter		
					< 14	14 < 18	> = 21
		sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 StGB					
2017	113000	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen pp., unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses §§ 174, 174a - c StGB	1	1	0	0	1
2013	113000	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen pp., unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses §§ 174, 174a - c StGB	1	1	0	0	1
2011	113000	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen pp., unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses §§ 174, 174a - c StGB	2	2	0	0	2
2010	113000	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen pp., unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses §§ 174, 174a - c StGB	4	2	0	0	2
2010	113100	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses §§ 174, 174a - c StGB zum Nachteil von Kindern	1	1	0	0	1
2018	114000	Sexuelle Belästigung § 184i StGB	9	7	0	0	6

Fälle im Landkreis Altötting							
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle Anzahl	TV insgesamt	TV mit Alter		
					< 14	14 < 18	> = 21
2017	114000	Sexuelle Belästigung § 184i StGB	8	6	1	0	4
2018	130000	Sexueller Missbrauch §§ 176, 176a, 176b, 182, 183, 183a StGB	15	12	0	3	9
2017	130000	Sexueller Missbrauch §§ 176, 176a, 176b, 179, 182, 183, 183a StGB	31	20	1	3	13
2016	130000	Sexueller Missbrauch §§ 176, 176a, 176b, 179, 182, 183, 183a StGB	14	12	0	1	10
2015	130000	Sexueller Missbrauch §§ 176, 176a, 176b, 179, 182, 183, 183a StGB	16	13	1	1	11
2014	130000	Sexueller Missbrauch §§ 176, 176a, 176b, 179, 182, 183, 183a StGB	22	14	0	2	7
2013	130000	Sexueller Missbrauch §§ 176, 176a, 176b, 179, 182, 183, 183a StGB	28	19	1	2	14
2012	130000	Sexueller Missbrauch §§ 176, 176a, 176b, 179, 182, 183, 183a StGB	36	22	0	3	18
2011	130000	Sexueller Missbrauch §§ 176, 176a, 176b, 179, 182, 183, 183a StGB	39	24	0	3	16
2010	130000	Sexueller Missbrauch §§ 176, 176a, 176b, 179, 182, 183, 183a StGB	21	12	0	2	7

Fälle im Landkreis Altötting							
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle Anzahl	TV insgesamt	TV mit Alter		
					< 14	14 < 18	> = 21
2018	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	12	10	0	3	7
2017	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	12	10	1	2	7
2016	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	7	6	0	1	4
2015	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	8	7	0	0	7
2014	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	13	10	0	2	4
2013	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	11	9	1	2	5
2012	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	24	16	0	3	12
2011	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	19	14	0	2	8
2010	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	12	9	0	1	5
2018	131100	Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Abs. 1 und 2 StGB	1	1	0	1	0

Fälle im Landkreis Altötting							
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle Anzahl	TV insgesamt	TV mit Alter		
					< 14	14 < 18	> = 21
2017	131100	Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Abs. 1 und 2 StGB	8	7	1	1	5
2016	131100	Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Abs. 1 und 2 StGB	3	2	0	1	0
2015	131100	Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Abs. 1 und 2 StGB	4	3	0	0	3
2014	131100	Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Abs. 1 und 2 StGB	5	4	0	0	3
2013	131100	Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Abs. 1 und 2 StGB	9	7	1	2	4
2012	131100	Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Abs. 1 und 2 StGB	15	12	0	3	9
2011	131100	Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Abs. 1 und 2 StGB	9	8	0	1	6
2010	131100	Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Abs. 1 und 2 StGB	7	6	0	1	3
2018	131200	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB	5	4	0	1	3
2017	131200	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB	1	0	0	0	0
2016	131200	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB	1	1	0	0	1
2015	131200	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB	1	0	0	0	0
2014	131200	Exhibitionistische/sexuelle	2	1	0	1	0

Fälle im Landkreis Altötting							
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle Anzahl	TV insgesamt	TV mit Alter		
					< 14	14 < 18	> = 21
		Handlungen vor Kindern § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB					
2012	131200	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB	2	1	0	0	1
2011	131200	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB	3	2	0	1	1
2010	131200	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB	1	1	0	0	1
2018	131400	Einwirken auf Kinder gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB	5	5	0	1	4
2017	131400	Einwirken auf Kinder gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB	2	2	0	1	1
2015	131400	Einwirken auf Kinder gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB	2	3	0	0	3
2014	131400	Einwirken auf Kinder gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB	5	4	0	1	1
2012	131400	Einwirken auf Kinder gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB	2	1	0	0	1
2011	131400	Einwirken auf Kinder gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB	3	1	0	0	0
2010	131400	Einwirken auf Kinder gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB	1	0	0	0	0
2016	131500	Vollzug des Beischlafs mit einem Kind oder Vornahme einer ähnlichen sexuellen Handlung nach § 176a Abs. 2	1	1	0	0	1

Fälle im Landkreis Altötting							
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle Anzahl	TV insgesamt	TV mit Alter		
					< 14	14 < 18	> = 21
		Nr. 1 StGB					
2014	131500	Vollzug des Beischlafs mit einem Kind oder Vornahme einer ähnlichen sexuellen Handlung nach § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB	1	1	0	0	0
2013	131500	Vollzug des Beischlafs mit einem Kind oder Vornahme einer ähnlichen sexuellen Handlung nach § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB	2	2	0	0	1
2012	131500	Vollzug des Beischlafs mit einem Kind oder Vornahme einer ähnlichen sexuellen Handlung nach § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB	5	5	0	0	4
2011	131500	Vollzug des Beischlafs mit einem Kind oder Vornahme einer ähnlichen sexuellen Handlung nach § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB	3	3	0	0	0
2010	131600	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern zur Herstellung und Verbreitung pornographischer Schriften § 176a Abs. 3 StGB	1	0	0	0	0
2018	131700	Sonstiger schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	1	1	0	0	1

Fälle im Landkreis Altötting							
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle Anzahl	TV insgesamt	TV mit Alter		
					< 14	14 < 18	> = 21
		gemäß § 176a StGB					
2017	131700	Sonstiger schwerer sexueller Missbrauch von Kindern gemäß § 176a StGB	1	1	0	0	1
2016	131700	Sonstiger schwerer sexueller Missbrauch von Kindern gemäß § 176a StGB	2	2	0	0	2
2015	131700	Sonstiger schwerer sexueller Missbrauch von Kindern gemäß § 176a StGB	1	1	0	0	1
2011	131700	Sonstiger schwerer sexueller Missbrauch von Kindern gemäß § 176a StGB	1	1	0	0	1
2010	131700	Sonstiger schwerer sexueller Missbrauch von Kindern gemäß § 176a StGB	2	2	0	0	1
2018	132000	Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses §§ 183, 183a StGB	3	2	0	0	2
2017	132000	Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses §§ 183, 183a StGB	14	7	0	1	5
2016	132000	Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses §§ 183, 183a StGB	3	2	0	0	2
2015	132000	Exhibitionistische Handlungen	3	2	0	0	2

Fälle im Landkreis Altötting							
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle Anzahl	TV insgesamt	TV mit Alter		
					< 14	14 < 18	> = 21
		und Erregung öffentlichen Ärgernisses §§ 183, 183a StGB					
2014	132000	Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses §§ 183, 183a StGB	3	1	0	0	1
2013	132000	Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses §§ 183, 183a StGB	12	5	0	0	4
2012	132000	Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses §§ 183, 183a StGB	9	3	0	0	3
2011	132000	Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses §§ 183, 183a StGB	13	5	0	0	4
2010	132000	Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses §§ 183, 183a StGB	8	3	0	1	2
2015	133000	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB	3	3	1	0	2
2014	133000	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB	4	3	0	0	2
2012	133000	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB	1	1	0	0	1

Fälle im Landkreis Altötting							
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle Anzahl	TV insgesamt	TV mit Alter		
					< 14	14 < 18	> = 21
2011	133000	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB	1	1	0	1	0
2017	134000	Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger § 179 StGB	5	4	0	0	2
2016	134000	Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger § 179 StGB	4	4	0	0	4
2015	134000	Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger § 179 StGB	2	2	0	1	1
2014	134000	Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger § 179 StGB	2	1	0	0	1
2013	134000	Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger § 179 StGB	5	5	0	0	5
2012	134000	Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger § 179 StGB	2	2	0	0	2
2011	134000	Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger § 179 StGB	6	5	0	1	4
2010	134000	Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger § 179 StGB	1	1	0	0	1
2018	140000	Ausnutzen sexueller Neigung gemäß §§ 180, 180a, 181a, 184, 184a, 184b, 184c, 184d,	39	36	1	2	32

Fälle im Landkreis Altötting							
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle Anzahl	TV insgesamt	TV mit Alter		
					< 14	14 < 18	> = 21
		184e, 184f, 184g StGB					
2017	140000	Ausnutzen sexueller Neigung gemäß §§ 180, 180a, 181a, 184, 184a, 184b, 184c, 184d, 184e, 184f, 184g StGB	18	15	0	1	10
2016	140000	Ausnutzen sexueller Neigung gemäß §§ 180, 180a, 181a, 184, 184a, 184b, 184c, 184d, 184e, 184f, 184g StGB	9	9	0	4	5
2015	140000	Ausnutzen sexueller Neigung §§ 180, 180a, 181a, 184, 184a, 184b, 184c, 184d, 184e, 184f StGB	11	9	0	0	9
2014	140000	Ausnutzen sexueller Neigung §§ 180, 180a, 181a, 184, 184a, 184b, 184c, 184d, 184e, 184f StGB	16	13	1	0	12
2013	140000	Ausnutzen sexueller Neigung §§ 180, 180a, 181a, 184, 184a, 184b, 184c, 184d, 184e, 184f StGB	11	9	0	0	7
2012	140000	Ausnutzen sexueller Neigung §§ 180, 180a, 181a, 184, 184a, 184b, 184c, 184d, 184e, 184f StGB	5	5	0	0	5
2011	140000	Ausnutzen sexueller Neigung §§ 180, 180a, 181a, 184, 184a, 184b, 184c, 184d, 184e, 184f StGB	12	12	1	1	9

Fälle im Landkreis Altötting							
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle Anzahl	TV insgesamt	TV mit Alter		
					< 14	14 < 18	> = 21
2010	140000	Ausnutzen sexueller Neigung §§ 180, 180a, 181a, 184, 184a, 184b, 184c, 184d, 184e, 184f StGB	16	15	2	0	12
2017	141000	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger oder Ausbeuten von Prostituierten §§ 180, 180a StGB	1	1	0	0	0
2014	141000	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger oder Ausbeuten von Prostituierten §§ 180, 180a StGB	1	1	0	0	1
2013	141000	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger oder Ausbeuten von Prostituierten §§ 180, 180a StGB	1	1	0	0	1
2017	141100	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger § 180 StGB	1	1	0	0	0
2014	141200	Ausbeuten von Prostituierten § 180a StGB	1	1	0	0	1
2013	141200	Ausbeuten von Prostituierten § 180a StGB	1	1	0	0	1
2018	142000	Zuhälterei gemäß § 181a StGB	1	1	0	0	1
2014	142000	Zuhälterei gemäß § 181a StGB	1	1	0	0	1
2018	143000	Verbreitung pornographischer Schriften (Erzeugnisse) gemäß §§ 184, 184a, 184b, 184c, 184d, 184e StGB	11	10	1	1	8

Fälle im Landkreis Altötting							
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle Anzahl	TV insgesamt	TV mit Alter		
					< 14	14 < 18	> = 21
2017	143000	Verbreitung pornographischer Schriften (Erzeugnisse) gemäß §§ 184, 184a, 184b, 184c, 184d, 184e StGB	15	12	0	1	8
2016	143000	Verbreitung pornographischer Schriften (Erzeugnisse) gemäß §§ 184, 184a, 184b, 184c, 184d, 184e StGB	9	9	0	4	5
2015	143000	Verbreitung pornographischer Schriften (Erzeugnisse) §§ 184, 184a, 184b, 184c, 184d StGB	11	9	0	0	9
2014	143000	Verbreitung pornographischer Schriften (Erzeugnisse) §§ 184, 184a, 184b, 184c, 184d StGB	9	7	1	0	6
2013	143000	Verbreitung pornographischer Schriften (Erzeugnisse) §§ 184, 184a, 184b, 184c, 184d StGB	6	5	0	0	4
2012	143000	Verbreitung pornographischer Schriften (Erzeugnisse) §§ 184, 184a, 184b, 184c, 184d StGB	5	5	0	0	5
2011	143000	Verbreitung pornographischer Schriften (Erzeugnisse) §§ 184, 184a, 184b, 184c, 184d StGB	12	12	1	1	9
2010	143000	Verbreitung pornographischer Schriften (Erzeugnisse) §§ 184, 184a, 184b, 184c, 184d StGB	14	13	2	0	10
2016	143100	Verbreitung pornographischer Schriften (Erzeugnisse) an Personen unter 18 Jahren	1	1	0	1	0

Fälle im Landkreis Altötting							
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle Anzahl	TV insgesamt	TV mit Alter		
					< 14	14 < 18	> = 21
		§ 184 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 StGB					
2015	143100	Verbreitung pornographischer Schriften (Erzeugnisse) an Personen unter 18 Jahren § 184 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 StGB	1	0	0	0	0
2011	143100	Verbreitung pornographischer Schriften (Erzeugnisse) an Personen unter 18 Jahren § 184 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 StGB	3	3	0	1	2
2010	143100	Verbreitung pornographischer Schriften (Erzeugnisse) an Personen unter 18 Jahren § 184 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 StGB	4	3	1	0	1
2018	143200	Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornographischer Schriften gemäß § 184b StGB	10	9	1	1	7
2017	143200	Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornographischer Schriften gemäß § 184b StGB	12	10	0	1	7
2016	143200	Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornographischer Schriften gemäß § 184b StGB	4	4	0	3	1
2018	143210	Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von Kinderpornographie gemäß § 184b Abs. 1 StGB	3	3	0	1	2

Fälle im Landkreis Altötting							
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle Anzahl	TV insgesamt	TV mit Alter		
					< 14	14 < 18	> = 21
2017	143210	Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von Kinderpornographie gemäß § 184b Abs. 1 StGB	5	5	0	0	3
2016	143210	Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von Kinderpornographie gemäß § 184b Abs. 1 StGB	1	1	0	1	0
2015	143300	Besitz/Verschaffung von Kinderpornographie gemäß § 184b Abs. 2 und 4 StGB	6	7	0	0	7
2014	143300	Besitz/Verschaffung von Kinderpornographie gemäß § 184b Abs. 2 und 4 StGB	5	6	1	0	5
2013	143300	Besitz/Verschaffung von Kinderpornographie gemäß § 184b Abs. 2 und 4 StGB	4	3	0	0	2
2012	143300	Besitz/Verschaffung von Kinderpornographie gemäß § 184b Abs. 2 und 4 StGB	3	3	0	0	3
2011	143300	Besitz/Verschaffung von Kinderpornographie gemäß § 184b Abs. 2 und 4 StGB	6	6	0	0	6
2010	143300	Besitz/Verschaffung von Kinderpornographie gemäß § 184b Abs. 2 und 4 StGB	6	6	0	0	6
2015	143400	Verbreitung von Kinderpornographie gemäß § 184b Abs. 1 StGB	2	2	0	0	2

Fälle im Landkreis Altötting							
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle Anzahl	TV insgesamt	TV mit Alter		
					< 14	14 < 18	> = 21
2012	143400	Verbreitung von Kinderpornographie gemäß § 184b Abs. 1 StGB	2	2	0	0	2
2011	143400	Verbreitung von Kinderpornographie gemäß § 184b Abs. 1 StGB	2	2	0	0	1
2010	143400	Verbreitung von Kinderpornographie gemäß § 184b Abs. 1 StGB	2	2	0	0	2
2017	143500	Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung jugendpornographischer Schriften gemäß § 184c StGB	3	3	0	0	2
2017	143510	Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von Jugendpornographie gemäß § 184c Abs. 1 StGB	2	2	0	0	1
2011	143600	Besitz/Verschaffung von Jugendpornographie gemäß § 184c Abs. 2 und 4 StGB	1	1	1	0	0
2010	143700	Verbreitung von Jugendpornographie gemäß § 184c Abs. 1 StGB	1	1	1	0	0